Das Recht des Codex iuris canonici in seiner Stellungnahme zum Staat.

ooooooooooo

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Friedrich Noisten
in Charlottenburg.

Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Bredt.
1922.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

ooooooooooo

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

Die Dissertation enthält eine Betrachtung des neueren katholischen Kirchenrechts, die – wenn auch in juristischer Weise – auf dem Standpunkt des inneren katholischen Kirchenrechtes und damit des katholischen Glaubens beruht.

Ausgehend von dem Umstande, daß die Kirche gerade zur Zeit eines Wendepunktes europäischer Staaten- und Kulturgeschichte 1917 zum ersten Male seit 600 Jahren mit einer Kodifizierung ihres Rechts hervorgetreten ist und sich an dieses Erscheinen mancherlei Befürchtungen staatsrechtlicher Natur geknüpft haben, folgt ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Problems „Kirche und Staat". Dieser gipfelt in dem Ergebnis, daß seit Christi Ausspruch: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist", jeder Mensch nach katholischer Lehre zwei Gewalten unterworfen ist, woraus die Notwendigkeit erhellt, daß sich die beiden Organisationen – auch in ihrem Recht – aufeinander einstellen müssen. Trotzdem erhält der neue Codex iuris canonci keine prinzipiellen oder abstrakten Erklärungen über die Stellungsnahme der Kirche zum Staat. Nur in einzelnen Bestimmungen beschäftigt er sich mit ihm und der weltlichen Macht.

Von solchen Berührungspunkten sind zunächst die Rahmengesetze der normale generales (cc. 1 – 6) zu nennen, von denen c. 3, nach dem sämtliche „conventiones cum variis nationibus" bestehen bleiben, und c. 5, der ergänzt durch die cc. 25 – 30 manche den Staaten angenehme, darunter sogar dem gemeinen Kirchenrecht widersprechende Gewohnheiten in Geltung beläßt, besonders hervorzuheben sind. Es folgen eine Reihe von Einzelbestimmungen, die meist Ehrenvorrechte der Fürsten als Staatsoberhaupt betreffen. Darauf werden die von der Kirche in Anspruch genommenen Hauptrechte, welche am leichtesten zu Zwistigkeiten mit dem modernen Staat zu führen pflegen, besprochen, wie die „unabhängig von jeder menschlichen Gewalt" im Rahmen des c. 218 § 1 beanspruchte Jurisdiktion – der Einfluß auf die Schule – das Recht auf Gerichtsbarkeit nach eigenem Rechte (bezl. der Kleriker u. ä.) und schließlich das Recht, Strafen über ihre Angehörigen zu verhängen, die sich zwar einerseits gegen staatliche Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion richten anderseits aber ihrer Art nach rein geistlicher Natur sind, so daß sie nur die Gläubigen betreffen, die sie auf sich einwirken lassen.

Hieraus muß als Ergebnis gefolgert werden, daß der c. i. c. keine positive Regelung des Verhältnisses zur Staatsgewalt und doch wieder zu viel enthält, um nicht erkennen zu lassen, daß dieses Verhältnis in das Gebiet seiner Regelung mit einbegriffen ist. In allem muß die vollkommene Selbständigkeit der Kirche bei der Regelung ihrer Angelegenheiten hervorgehoben werden.

Da die rein objektive Betrachtung der Gesetzesbestimmungen für die Untersuchung der kirchlichen Stellungnahme nicht ausreicht, muß die geistige Gesamteinstellung der Kirche zur staatlichen Macht aus dem Geiste des ganzen Gesetzbuches heraus geprüft werden. Mangels der Herausgabe von Gesetzesmaterialien werden hierzu auch die Reform erlassene Pius X und die Enzykliken Leon XIII mit herangezogen. Auch hierbei steht c. 3 voran, weil die päpstlichen Äußerungen dazu die Bereitwilligkeit der Kirche zu ihrem Abschluß und damit zu einem Eingehen auf die Bedürfnisse und Wünsche der Staaten innerhalb der durch das insdivinum und das ius naturale gezogenen Grenzen erkennen lassen. Dem entspricht die von der Kirche vertretene Ansicht über die Rechtsnatur der Konkordate, betreffs derselben — unter Beiseitelassung der bekannten Streitfragen — festgestellt wird, daß der c. i. c. jedenfalls nicht die die Staatsgewalt beeinträchtigende Privilegientheorie vertritt. In der ganzen Materie wird der kirchliche Anspruch, eine „nach Wesen und Recht vollkommene Gesellschaft" und „der bürgerlichen Gewalt in keiner Weise untergeben zu sein" betont. Dieser Anspruch muß daher auf seine Berechtigung hin untersucht werden.

Somit wird die straffe Organisation der Kirche: die monarchische Verfassungsreform und das absolute Regierungsprinzip an Hand einer Betrachtung der Stellung des Papsttums und der Kurie innerhalb der Kirche und des gesamten Aemterrechtes bis in die Einzelheiten geprüft. Hieran schließt sich eine Untersuchung des Rechtes der kirchlichen Synoden als „Gegengewicht" und „Ausbau der kirchlichen Organisation", und mehrerer Sondergebiete, wie Eindämmung des benefizium, das einheitlichere Ordensrecht und die Verschmelzung von Missions- und gemeinem Recht. Zu alledem kommt die straffe Durchführung des hierarchischen Verwaltungsgrundsatzes, so daß der erwähnte Gleichberechtigungsanspruch für berechtigt erklärt werden kann.

Dieser äußeren Organisation der Kirche entspricht auch der Geist, der sie erfüllt und identisch ist mit dem, der ihre Priester beseelt, wie die Betrachtung der Bestimmungen über die Erziehung, den Lebenswandel und Beruf der Kleriker beweist. Die Untersuchung der hierbei besprochenen Einzelheiten gibt Aufschluß über den von der Kirche angestrebten Zweck ihres Wirkens, insbesondere darüber, daß sie von der Erhebung übergeordneter Machtansprüche (potestas directa oder indirecta) absieht, vielmehr ihre Gläubigen zum Gehorsam gegen den Staat anhält (Enzykliken Leos XIII), soweit er ihnen nicht die Erlangung des ewigen Zieles zu erschweren sucht und nur eine organische Verbindung der beiden Gewalten als Ideal hinstellt.

Danach ergibt sich als Hauptergebnis:

Die Kirche beansprucht, als eine vollkommene, keiner menschlichen Gewalt untergebene Anstalt, selbständig und vom Staate ungestört ihren Zweck, alle Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen, erfüllen zu können. Sie erkennt den Staat als von ihr unabhängige, höchste menschliche Gewalt in allen ihren Zweck nicht unmittelbar beeinträchtigenden Angelegenheiten an, hält es aber im Hinblick auf die (von ihr gelehrte) letzte

Bestimmung der Menschen für wünschenswert, daß der Staat sich bei der Regelung aller seiner Angelegenheiten nach eben dieser Bestimmung richtet. Das Kirchenrecht hat in der (durch seine fortschreitende Spiritualisierung) rechtlichen Festlegung dieses höchsten Zieles eine Brücke zwischen den beiden Gewalten gefunden.

Dies so gefundene Ergebnis wird dann noch auf mehrere Spezialfragen angewendet und durch die sich hierbei ergebenden Folgerungen erhärtet. Auf diese Weise werden die Stellungnahme der Kirche zu den akatholischen Staatsuntertanen, das — anders als das zu abgefallenen Katholiken (haeretici) — durchaus freundlich ist, das Eherecht, bezüglich dessen sich die Kirche gleichfalls auf die Durchführung ihres Rechts beschränkt, und das staatliche Recht daneben unangefochten läßt, und schließlich die „Trennung von Kirche und Staat" behandelt.

Nach einer kurzen Betrachtung der Streitfragen hinsichtlich der „vigens ecelisiale disziplina" und der Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung wird die Dissertation mit der Feststellung geschlossen, daß mit dem c. i. c. die Spiritualisierung des Kirchenrecht weiter fortgeschritten und das Wort Pins X „Omnia instaurare in Christo" erfüllt ist.

oooooooooooo